

Hartz IV-Regelsatz für Kinder verfassungswidrig

Urteil des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht hat am 27.01.2009 die abgesenkte Regelleistung für Kinder im SGB II für verfassungswidrig erklärt. Sie verstoße gegen das Grundgesetz, u.a. weil die Leistung festgesetzt wurde, ohne dass der für Kinder notwendige Betrag ermittelt wurde. Nun wird dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt.

Die Medieninformation im Wortlaut:

„Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hält § 28 Abs 1 Satz 3 Nr 1 SGB II, der die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 60 vH der für alleinstehende Erwachsene maßgebenden Regelleistung festsetzt, für verfassungswidrig. Der Senat gründet die Annahme von Verfassungswidrigkeit auf einen Verstoß gegen

a) Art 3 Abs 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art 1, 6 Abs 2, 20 Abs 1 Grundgesetz, weil die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres um 40 vH gegenüber der maßgebenden Regelleistung für Erwachsene herabgesetzt worden ist, ohne dass der für Kinder notwendige Bedarf ermittelt und definiert wurde,

b) Art 3 Abs 1 Grundgesetz, weil das Sozialgeld für Kinder von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II abschließend und bedarfsdeckend sein soll, während Kinder von Sozialhilfeempfängern nach § 28 Abs 1 Satz 2 SGB XII abweichende Bedarfe geltend machen können und

c) Art 3 Abs 1 Grundgesetz, weil § 28 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II die Höhe der Regelleistung für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einheitlich mit 60 vH festsetzt, ohne dabei weitere Altersstufen vorzusehen.

Nach Auffassung des Senats wäre der Gesetzgeber gehalten gewesen, in dem grundrechtssensiblen Bereich der Sicherung des Existenzminimums von Kindern den Regelsatz auf der Basis einer detaillierten normativen Wertung des Kinder- und Jugendlichenbedarfs festzusetzen. Nur eine solche Festsetzung ermöglicht den Gerichten, eine begründete Entscheidung darüber zu treffen, inwieweit der Betrag von 207 Euro noch im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers lag. Der Senat geht weiterhin davon aus, dass der Gesetzgeber den ihm von Verfassungs wegen zustehenden Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat, als er die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für alleinstehende Erwachsene (nach § 20 Abs 2 SGB II) mit 345 Euro festgesetzt hat. Die Annahme von Verfassungswidrigkeit der Vorschrift über die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres lässt nicht den Schluss zu, dass der Betrag von 207 Euro in jedem Fall als nicht ausreichend anzusehen ist, um den Lebensunterhalt von Kindern unter 14 Jahren zu sichern.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat durch Beschluss vom 27. Januar 2009 in beiden Fällen gemäß Art 100 Abs 1 Grundgesetz das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 28 Abs 1 Satz 3 Nr 1 SGB II verfassungsgemäß ist.“

Hinweise zur Rechtslage:

§ 20 Abs 2 SGB II

(1) ...

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

(3) ...

(4) ...

§ 28 Abs 1 Satz 3 Nr 1 SGB II

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung;

Az.: B 14/11b AS 9/07 R und Az.: B 14 AS 5/08 R

Nach: Bundessozialgericht Medieninformation Nr. 3/09 vom 27.01.2009

Die Medieninformation kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=ps&Datum=2009&nr=10753&pos=0&anz=3>

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

In der [Linkliste Arbeitslosengeld II/SGB II](#) des Arbeitsmarktpolitischen Informationssystems finden Sie Reaktionen von Verbänden und Parteien auf das Urteil.

Aktuelle Änderungen bei den Leistungen für Kinder und Jugendliche:

Kindergelderhöhung und Schulbedarfspaket: Das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) vom 22.12.2008 ([BGBl 1 Nr. 64](#)) führt ab 01.08.2009 eine zusätzliche Leistung für die Schule in das SGB II ein: bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 erhalten Jugendliche unter 25 Jahren jährlich 100 Euro, wenn mindestens ein Elternteil Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II erhält. Zudem wird das Kindergeld um 10 Euro erhöht.

Kinderregelsatz-Erhöhung: Laut [Beschluss 13 des Koalitionsausschusses zum Konjunkturpaket II](#) erhalten Bezieher von Arbeitslosengeld II ab 01.07.2009 eine auf 70vH erhöhte Förderung für ihre Kinder.

Ausweitung des Kinderzuschlags: Das Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 24.09.2008 ([BGBl 1 Nr. 42](#)) erweitert ab 01.10.2008 den Kreis der Anspruchsberechtigten für den Kinderzuschlag durch die Neugestaltung der Mindesteinkommengrenzen.